



W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1. Am Sonntag, den 13. September 2026 finden in der Gemeinde Kalefeld folgende Kommunalwahlen statt:

Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Kreiswahl, Gemeindewahl und Ortsratswahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Kalefeld ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2026 bis 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15.00 Uhr

- Für die Wahlbezirke 02-Düderode, 06-Oldenrode und 08-Sebexen in Oldenrode, Feuerwehrhaus, Brandelbeek 2
- für die Wahlbezirke 04 und 12-Echte und 11-Willershausen in Kalefeld, Gemeindeverwaltung, Kleiner Hagen 4,
- für die Wahlbezirke 05 und 13-Kalefeld und 09-Westerhof in Echte, im Feuerwehrhaus, Hauptstraße 18 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählende Person hat ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und muss sich ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.

4. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll.

Sie kann ihre Stimmen verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,

- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Für die Direktwahlen zum Landrat/Landrätin und Bürgermeister/Bürgermeisterin hat die wählende Person jeweils **eine Stimme**.
6. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
7. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
8. Ist eine wahlberechtigte Person des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert, kann sie sich hierzu einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfestellung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
9. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
10. Die Wahl ist öffentlich.
Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Im Auftrage



Johannes Sroka